

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Band: 9 (1876-1879)
Heft: 4

Artikel: Die schweizerische Abordnung an den Friedenskongress in Münster und Osnabrück
Kapitel: Rückreise und deren nächste Veranlassung
Autor: Bonzenbach, v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Rückreise und deren nächste Veranlassung.

Ob schon Wettstein durch die Regierung von Basel zur Rückkehr ermächtigt worden war¹⁾, so ist dieselbe dennoch, wie es sich bald zeigte, verfrüht gewesen. Der Auftrag, die Eidgenossenschaft sammt Mülhausen und den andern zugewandten Orten in der Form in das Friedensinstrument aufnehmen zu lassen, wie dieß in den Friedensverträgen von Cateau-Cambresis und Brevins geschehen war, hatte seine endliche Erledigung noch nicht gefunden, ob schon zwischen den kaiserlichen, französischen und schwedischen Bevollmächtigten dießfalls Verhandlungen stattgefunden hatten²⁾.

Aber auch der Exemtionsartikel war von den Reichsständen noch gar nicht berathen worden. Die definitive Re-

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 106, Schreiben der Regierung von Basel, d. d. 22. September 1647. Die drei andern Städte hatten darüber nichts geantwortet. Siehe ibid. Nr. 133, Rippel's Schreiben d. d. 16. Oktober 1847.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 25, 26, 54—59. Wettstein hatte schon am 10./20. August an Longueville geschrieben, man wüßte, daß die XIII Kantone und zugewandten Orte, St. Gallen, Mülhausen, Biel, als freie und souveräne Stände aufgenommen werden und war seither wieder darauf zurückgekommen.

Die Schweden hatten bei Anlaß ihrer Friedensproposition vom 14. April 1647 (siehe Meiern, Band V, Buch XXX, § 14, Seite 467) nur die protestantischen Schweizer in den Frieden einschließen wollen: *Hac pacificatione comprehendantur ex parte Reginae Sueciae omnes ejus foederati et adhaerentes respublica Veneta, foederatum, Belgium, Princeps Transsylvaniae, et Helvetii protestantes.*

Der Kaiser dagegen war geneigt, alle XIII Orte und Graubünden in den Frieden einzuschließen (siehe Meiern, Band V, Buch XXXVI, Seite 139): *In hac pacificatione comprehendantur et includantur: Sanctissimus Dominus noster Papa Status et respublicae Italiae, respublicae item Helvetiorum et Rhetorum ut pote cum domo austriaca foedere haereditario conjunctorum.*

Die französischen Bevollmächtigten hatten im Juni 1647 in das Friedensprojekt eingeschlossen (siehe Meiern, Band IV, Buch XXX, Seite 589): *. Regina Regnumque Sueciae respublica veneta, foederatum Belgium, Helvetii et Princeps Transsylvaniae, etc.*

daktion war sogar nicht einmal mit den Bevollmächtigten der drei Kronen, sondern nur mit den kaiserlichen Gesandten festgestellt worden. Dieser Artikel hat denn auch noch zu heftigen Erörterungen Anlaß gegeben.

Wären nicht gewichtige Gründe vorgelegen, welche die Rückkehr Wettstein's in die Heimat wünschbar machten, so wäre dieselbe kaum zu rechtfertigen. Diese Gründe bezogen sich theils auf öffentliche, theils auf Privatverhältnisse.

Bei der neuen Besetzung der Aemter im Monat Juni war Wettstein nämlich einmüthig wieder zum Amtsbürgermeister erwählt worden¹⁾. Die ihm dadurch zukommende Leitung der Staatsgeschäfte selbst wieder aufzunehmen, schien ihm wohl um so dringender, als er sich nicht verhehlen konnte, daß er im Rath viele Neider hatte²⁾ und daß die großen Kosten, welche diese Gesandtschaft veranlaßte, und deren theilweise Wiedervergütung durch die übrigen evangelischen Orte sehr zweifelhaft erschien, auch von solchen nicht gerne gesehen wurden, die ihm näher standen.

Bei den heutigen Kreditverhältnissen ist es kaum zu begreifen, daß eine Ausgabe von beiläufig 6000 Thaler, die sich auf 11 Monate vertheilte, einer reichen Handelsstadt, wie Basel, schwer werden konnte, und doch ergibt sich dieß

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 314, Schreiben Dr. Joh. Rudolph Burkhard's, des Staatschreibers, d. d. 26. Juni 1647.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 105, Schreiben Rippel's d. d. 29. Januar 1647, und überhaupt die ganze Korrespondenz mit seinem Schwager, dem Rathschreiber Rippel, der den Bürgermeister über die gegen ihn bei mehreren seiner Kollegen des Raths (die er indessen häufig nur durch sogenannte noms de guerre, wie: der Rothe, Barbarossa, Pommerli, Schwarze Sau u. s. w. bezeichnete, zu welchen man erst nach und nach den Schlüssel findet) herrschende Mißstimmung unterrichtete. Von Anfang an scheint der andere Bürgermeister, Fäsch, der Mission abgeneigt gewesen zu sein und den Erfolg derselben nicht gern gesehen zu haben. So schreibt Rippel am 21. September 1647 (siehe Bd. VI, Nr. 35): ein Rathsherr (wahrscheinlich Fäsch) sähe lieber, wenn die Mission ohne Erfolg bliebe; schon am 19. Februar 1647 (Bd. V, Nr. 151) hatte Rippel geschrieben, der andere Bürgermeister (Fäsch) hörte lieber, Wettstein sei krank, als das Geschäft sei gelungen.

aus der bezüglichen Korrespondenz mit Rathschreiber Rippel nur zu deutlich¹⁾).

Zu diesen dem öffentlichen Leben entnommenen Motiven zur Heimkehr kamen aber noch häusliche Verhältnisse, welche Wettstein's Heimkehr beinahe zur Nothwendigkeit machten.

In den ersten Tagen Augusts war nämlich seine Frau (geborne Faltner) gestorben, mit welcher er in glücklicher Ehe gelebt zu haben scheint, wie aus den vielen Kondolenzbriefen zu schließen²⁾ ist; dadurch und durch sein wiederholtes Erkranken war Wettstein's Arbeitskraft theilweise, vollends aber seine Arbeitsfreudigkeit gebrochen, überdieß machten ökonomische Verhältnisse, in welche Wettstein durch zwei große Fallimente verwickelt worden war, seine Rückkehr in die Heimat wünschenswerth³⁾).

¹⁾ Siehe *ibid.* Bd. V, Nr. 277, und Bd. V, Nr. 38, Schreiben Rippel's d. d. 14. August 1647; und Bd. VI, Nr. 78, Schreiben Rippel's d. d. 7. September 1647; und Bd. VI, Nr. 90, Rippel's Schreiben vom 12./22. September 1647. Am 20. September 1647 (siehe Bd. VI, Nr. 112) schreibt Rippel, Schaffhausen und St. Gallen werden wohl allein etwas zu den schweren Kosten beitragen. Später haben zu diesen Kosten beigetragen: Zürich 1500 fl., siehe Bd. VII, Nr. 46 der Wettsteinschen Schriften. Schreiben Zürichs d. d. 20. Juli 1648; Bern 1500 fl., *ibid.* Nr. 51. Schreiben d. d. 22. Juli 1648: Schaffhausen 1000 fl., *ibid.* Nr. 65. Schreiben d. d. 29. August 1648.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 29, das Schreiben Rippel's d. d. 10. August 1647, durch welches er Wettstein den Tod seiner Frau anzeigt, und die Kondolenzschreiben von Zwinger Antistes, Nr. 32, vom Oberstzunftmeister Brand, Nr. 37, von Hans Kaspar Hirzel, Nr. 39, von Bürgermeister Ziegler, Nr. 39 u. s. w.

³⁾ Siehe *ibid.* Bd. V, Nr. 252, 276, 278, 289, 299, aus welchen sich ergibt, daß bei dem über Ludwig Ruedi zu St. Martin ausgebrochenen Falliment Wettstein stark betheiltigt war; bei demselben war auch der weimarische Oberst der Artillerie Kluge mit 18,000 Thalern betheiltigt, der drohte, auch diese Angelegenheit vor's Reichskammergericht zu ziehen. Wettstein war auch bei dem Falliment, das über Christof Ringler ausgebrochen war, interessirt, der nach Straßburg und später nach Bensfelden flüchtete. Siehe Schreiben Rippel's d. d. 20. April 1647, Bd. V, Nr. 255 und 257. Siehe auch Rippel's Schreiben, 7. September 1647, Bd. VI, Nr. 78, über die Gant des Gasthofes im Storch, bei welcher Wettstein betheiltigt war.

So entschloß sich denn Wettstein zur Rückkehr in die Heimat. Er hatte von seinem Kollegen in Osnabrück, dem Syndikus Dr. Zacharias Stenglin von Frankfurt, eine Kutsche gekauft¹⁾ und genaue Erkundigungen über den einzuschlagenden Weg eingezogen, welcher durch Gegenden genommen werden mußte, die nicht durch Truppen der Kriegführenden besetzt waren.

Diesem Rath befolgend, ist Wettstein am 11./21. November von Münster abgereist und über Köln, Frankfurt und Breisach, wo er sich mit dem Generalmajor von Erlach besprach, am 5. Dezember 1647 wohlbehalten in Basel angelangt, das er ein Jahr früher, am 4. Dezember 1646, verlassen hatte.

V.

Fortsetzung der Unterhandlungen durch Jeremias Stenglin und Dr. Valentin Heider in Münster und Osnabrück bis zur Unterzeichnung des Friedens 14./24. Oktober 1648.

Mittels Schreiben d. d. Osnabrück 19./29. Dezember berichtete Dr. Bolmar dem Bürgermeister Wettstein nach Basel, daß das von ihm in Aussicht gestellte kaiserliche Diplom, betreffend die Exemption vom Reichskammergericht, eingetroffen sei, und daß dafür eine Kanzleitarre von 2200 Goldgulden gefordert werde, die Dr. Schröter indessen hoffe noch etwas moderiren zu können; in demselben werde indessen

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 147. Dr. Zacharias Stenglin hatte Wettstein mit Schreiben vom 5. November gerathen, über Baderborn, Frankenberg, Marburg und dann nach Frankfurt und rhein-aufwärts zu reisen, sich dabei mit kalter Küche wohl zu versehen, da das ganze Land so verödet sei, daß man nichts zu essen bekomme.

Aus der von Wettstein abgelegten Rechnung, siehe Bd. VI, Nr. 167 bis 170, ergibt es sich, daß er für die Kutsche bezahlt hatte 100 Thaler und für vier Kutschengeschirre 15 Thaler. Für die sieben Pferde, welche Wettstein während seines Aufenthaltes in Münster und Osnabrück gehalten hatte, verrechnet er als Ankaufspreis nicht mehr als 344 Thaler.

In die verschiedenen Kanzleien hatte Wettstein als Verehrung 1460 Rthlr. abgegeben, die Sporteln für die Pässe mitinbegriffen.